

Suizid und Recht

AGUS-Schriftenreihe: Hilfen in der Trauer nach Suizid



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Der Tod	4
Polizeiliche Ermittlungen	5
Suizid und Strafrecht	9
Bestattung und Totenfürsorge	12
Erbschaft	15
Schadensersatzforderungen von Dritten	21
Schadensersatzforderungen der Angehörige gegen Dritte	25
Medienberichterstattung	30
Schlusswort	36
Der Autor	37



AGUS e.V. wird gefördert durch den BKK Dachverband. Herzlichen Dank für diese Unterstützung. Für die Inhalte dieser Veröffentlichung ist AGUS e.V. verantwortlich. Etwaige Leistungsansprüche gegenüber der Krankenkasse sind hieraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

AGUS e.V. Bundesgeschäftsstelle
Cottenbacher Str. 4 · 95445 Bayreuth

2. überarbeitete Auflage 12/2019

Autor: Lutz Weiberle

Vorwort

Suizid und Recht. Neben dem Leid, das der Suizid über die Betroffenen bringt, steht das Recht. Ein Suizid, der die Angehörigen in besonderer Art und Weise persönlich berührt und in Mitleidenschaft zieht, löst behördliche Verfahren aus und kann die Betroffenen mit rechtlichen Herausforderungen konfrontieren, auf die sie trotz Schock und Entsetzen Antworten finden sollen. Die Kenntnis des Ablaufs z.B. polizeilicher Ermittlungen kann dazu beitragen, belastende Erlebnisse besser einzuordnen. Auch in der Trauer müssen Entscheidungen getroffen werden. Die Rechtslage und die Abläufe zu kennen, hilft, die richtige Entscheidung für sich zu treffen.

In der Voraufgabe hat die damalige Leiterin der AGUS-Bundesgeschäftsstelle, Frau Elisabeth Brockmann, die Aufgabe übernommen, sich diesem Thema zu stellen. Sie tat es, indem sie immer wiederkehrende Fragen von Suizidhinterbliebenen aufgriff. Dieser Herangehensweise fühlt sich der Autor verpflichtet und dankt Frau Brockmann für diese Arbeit. Gleichmaßen dankt er dem jetzigen Leiter der AGUS-Bundesgeschäftsstelle, Herrn Jörg Schmidt, für sein Vertrauen diese Schrift fortführen zu dürfen und seine Unterstützung. Ebenso Frau Doris Hofmann für ihre Hilfe für die Endfassung dieser Broschüre. Wegen Weiterentwicklungen und Aspekten aus der Beratungstätigkeit für AGUS waren Ergänzungen notwendig. Abweichend von der Voraufgabe wurde auch das Erbrecht aufgenommen, soweit es den Hintergrund für die weiteren Themen bildet. Inhaltlich kann nur ein kurzer Überblick gegeben werden, was alles auf den Angehörigen im Zusammenhang zukommen kann. Vor dem Hintergrund des Einzelfalls werden diese Grundinformationen nicht annähernd ausreichend sein. Er kann aber Anlass bieten, sich beraten zu lassen oder Ansporn sein, Gesetze so zu ändern, dass sie den Betroffenen gerechter werden.

Die konkrete Situation muss einer Einzelfallberatung durch einen Fachanwalt vorbehalten sein und kann keinesfalls durch die allgemeinen Informationen in der Broschüre ersetzt werden.

Bestehen bleibt der Wunsch aus der Voraufgabe:

Wir wünschen Ihnen als Suizidtrauernde, dass Sie möglichst weder rechtliche noch finanzielle Probleme in der Trauer bewältigen müssen und alle Energien für sich, Ihre Familien und das Zurückfinden ins Leben nutzen können.

Rechtsanwalt Lutz Weiberle

Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Medizinrecht

Suizid und Recht

von Lutz Weiberle

Der Tod

In jedem Bundesland gibt es Regelungen im Bestattungsrecht, die die Feststellung des Todes eines Menschen betreffen. Danach ist jede Leiche zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen. Die ärztliche Leichenschau hat mehrere Zwecke: Neben der exakten Feststellung des Todes und des Todeszeitpunktes, geht es um die Feststellung der Todesart und der Todesursache. Sie hat an Ort und Stelle an der völlig unbedeckten Leiche zu erfolgen, um eine Straftat auszuschließen. Eine vorherige Entfernung vom Sterbeort ist unzulässig. Verpflichtet zur Veranlassung einer ärztlichen Leichenschau sind Angehörige, aber auch Wohnungs- und Grundstücksinhaber, und jeder der von dem Tod erfahren hat. Damit der Arzt diesen Aufgaben gerecht wird, besteht auch eine Auskunftspflicht über Krankheiten und Todesumstände, die neben behandelnden Ärzten auch die Angehörigen betrifft (so. z.B. § 23 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg). Erst dann wird eine Totenbescheinigung ausgestellt, die benötigt wird, um die Bestattung veranlassen zu können.

Wird aber kein natürlicher Tod festgestellt, dann ändert sich das Verfahren und dessen Zweck. Es geht jetzt darum, festzustellen, ob der Tod auf ein Verschulden dritter Personen zurückzuführen ist. Daher ist bei Anzeichen eines nicht natürlichen Todes der Arzt verpflichtet, dies einer Polizeidienststelle zu melden. Der Suizid gilt als nicht natürlicher Tod. Und damit werden polizeiliche Ermittlungen in die Wege geleitet. Es muss geprüft werden, ob möglicherweise eine Straftat (fahrlässige Tötung, Totschlag, unterlassene Hilfeleistung) oder ein Unfall durch Verschulden eines Dritten stattgefunden hat.

Polizeiliche Ermittlungen

§159 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet die Polizei zur Aufnahme von Ermittlungen bei jedem nicht natürlichen Todesfall und beim Auffinden eines unbekanntes Toten. Die entsprechende Eintragung auf dem Totenschein ist „unbekannte Todesursache“ oder „nicht-natürliche Todesursache.“

Welchen Umfang die Ermittlungen haben werden, ist abhängig vom Einzelfall: Unter Umständen muss bereits die Identität des Toten ermittelt werden. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen, so etwa durch die Befragung von Bekannten des Toten. Manchmal werden Angehörige oder Freunde aufgefordert, den Leichnam zu identifizieren. Wenn Sie Angst davor haben oder es Ihnen zu schwer fällt, können Sie dies ablehnen und darum bitten, dass jemand anderes das tut. Zudem können auch weitere erkennungsdienstliche Maßnahmen (Fotos, Fingerabdrücke, DNA) in Frage kommen.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen sollen die Tatumstände ermittelt werden. Der Leichnam wird oberflächlich untersucht und fotografiert. Weitere Gegenstände wie Abschiedsbriefe, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, werden in Verwahrung genommen bzw. sichergestellt. Sind weitere Ermittlungen erforderlich, kann im Rahmen mündlicher Vernehmung der Angehörigen geklärt werden, ob ein Suizid vorliegt. Sie werden - meist zuhause - zu möglichen Umständen des Todes und zur Vorgeschichte befragt. Auch hier können weitere Beweismittel z. B. das Tagebuch des Verstorbenen oder der Computer sichergestellt werden. Nach einigen Tagen bekommen Sie diese Gegenstände zurück, wenn keine weiteren Ermittlungen erforderlich sind.

Wenn Sie mit der Sicherstellung nicht einverstanden sind, können diese Gegenstände gegen Ihren Willen beschlagnahmt werden (§ 94 Strafprozessordnung). Hierzu bedarf es außer bei Eilfällen einer richterlichen Anordnung. In der Regel dürfte es aber im Interesse des Angehörigen sein, dass das Verfahren so schnell wie möglich abgeschlossen wird, so dass eine Mitwirkung zu empfehlen ist.

Leichenschau

Von der oben beschriebenen ärztlichen Leichenschau unterscheidet sich die richterliche Leichenschau (§ 87 StPO). Aufgrund der Protokolle der Ermittlungsbeamten entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft darüber, ob Verdacht auf einen Unfall oder eine Straftat besteht. Beim Amtsgericht wird von der Staatsanwaltschaft eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung beantragt, wenn Anhaltspunkte für sogenanntes Fremdverschulden vorliegen.

Der Leichnam wird sichergestellt und darf bis zum Transport in die Gerichtsmedizin nicht berührt oder versorgt werden. Bis zur Freigabe des Leichnams durch die zuständige Staatsanwaltschaft wird sie im gerichtsmedizinischen Institut oder in einem Bestattungsinstitut bzw. einer Leichenhalle aufbewahrt. Im gerichtsmedizinischen Institut wird der Leichnam stets auf äußere Spuren untersucht (Leichenschau), um etwa Gewalteinwirkung festzustellen. Oft kann so bereits die Todesursache festgestellt werden.

Bestehen dann noch Unklarheiten, was ein Fremdschulden betrifft, wird eine Leichenöffnung durchgeführt (§ 87 StPO). Belastend für die Angehörigen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt in der Regel keine Möglichkeit haben, die Tote oder den Toten zu sehen. Damit wird die Möglichkeit genommen, Abschied zu nehmen.

Eine Leichenöffnung kann auch noch zur Klärung weiterer Punkte außerhalb eines Ermittlungsverfahrens in Frage kommen, um etwaige Ansprüche aus dem Sozialrecht, aber auch aus dem Versicherungsrecht zu klären. Dies ist aber nur mit dem Einverständnis der Angehörigen möglich. Eine Obduktion muss entscheidend für die Prüfung eines Versicherungsanspruchs sein. Die Zustimmung kann verweigert werden, kann aber u.U. zur Einschränkung bzw. Verlust des Versicherungsanspruchs führen.

Das Ermittlungsverfahren hat nur den Zweck, festzustellen, ob ein mögliches Fremdverschulden von dritter Seite vorliegt. Sollen weitere Fragen geklärt werden, besteht die Möglichkeit, eine Obduktion im Privatauftrag durchführen zu lassen. Setzen Sie sich bitte mit dem Institut für Rechtsmedizin in Verbindung. Es wird dann in der Regel eine kostenfreie Obduktion durchgeführt. Dies kann jedoch in den Bundesländern variieren. Die Kostenfrage sollte daher vor der Beauftragung erfolgen.

Die Freigabe des Leichnams bedeutet, dass die polizeilichen Ermittlungen am Verstorbenen abgeschlossen sind. Persönliche Gegenstände und die Kleidung der/des Toten werden den Angehörigen spätestens bei Abschluss der Ermittlungen übergeben.

In der Regel erfolgt die Freigabe ein bis fünf Tage nach der Aufnahme von Ermittlungen. Wenn ein Antrag auf Leichenschau oder Leichenöffnung gestellt wird, kann es mehrere Tage dauern, bis diese vorgenommen und erst anschließend die Leiche freigegeben wird. Die Festlegung eines Termins für die Bestattung kann erst nach der Freigabe geschehen.

Auch wenn das Todesermittlungsverfahren noch läuft, ist es sinnvoll bereits die Bestattung vorzubereiten. Es sind viele Dokumente zu besorgen und Formalitäten zu erledigen. Nutzen Sie daher die Zeit, während Sie auf die Freigabe des Verstorbenen warten.

Wenn der Verstorbene Organ- oder Gewebespende ist, sollten Sie umgehend Kontakt zum Institut für Rechtsmedizin aufnehmen und die behandelnden Ärzte darüber informieren. Die Mitarbeiter des Instituts können Sie außerdem beraten und in dieser belastenden Situation unterstützen. Professionelle und kostenpflichtige Unterstützung bieten Bestattungsunternehmen an.

Transportkosten

Der Leichentransport in das gerichtsmedizinische Institut wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten werden vom Staat getragen. Der Transport aus dem gerichtsmedizinischen Institut wird von dem Bestattungsunternehmen durchgeführt, das die Angehörigen ausgewählt haben, und von den Angehörigen bezahlt.

Akteneinsicht in die Ermittlungsakte

Über das gesamte Verfahren wird eine Ermittlungsakte geführt. Darin sind die Erkenntnisse der ermittelnden Polizeibeamten, sowie die Protokolle (und Fotos) über das Auffinden des Leichnams, die Vernehmungen der Angehörigen und eine eventuelle Leichenöffnung oder Leichenschau dokumentiert. Die

Ermittlungsakten werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zehn Jahre lang aufbewahrt. Akteneinsicht können Angehörige nur mit anwaltlicher Hilfe erhalten. Bedeutsam kann die Ermittlungsakte auch bei versicherungsrechtlichen Fragen sein. In der Regel nehmen daher auch Versicherungsunternehmen Akteneinsicht.

§ 23 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg *Auskunftspflicht*

Ärztinnen und Ärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die die Verstorbenen wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, und die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, der Person, die die Leichenschau vornimmt, über diese Erkrankung und die Todesumstände Auskunft zu geben.

§ 159 StPO Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod

1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

(4) Die Herausgabe beweglicher Sachen richtet sich nach den §§ 111n und 111o.

§ 87 StPO Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche

(1) Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staats-

anwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen. Ein Arzt wird nicht zugezogen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts offensichtlich entbehrlich ist.

(2) Die Leichenöffnung wird von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Dem Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

(4) Die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche werden vom Richter angeordnet; die Staatsanwaltschaft ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. Wird die Ausgrabung angeordnet, so ist zugleich die Benachrichtigung eines Angehörigen des Toten anzuordnen, wenn der Angehörige ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann und der Untersuchungszweck durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird.

Suizid und Strafrecht

Mit der Feststellung eines Suizids ist auch das Ende der polizeilichen Ermittlungen verbunden. Dies lässt sich damit erklären, dass der Suizid in Deutschland straffrei ist. Als Grund nennen hierfür die Juristen das Selbstbestimmungsrecht. Straffbar sind nur die Tötung eines anderen Menschen als Totschlag oder die Tötung eines anderen auf Verlangen. So eindeutig die Grenzziehung erscheinen mag, so kompliziert kann der Einzelfall sein, wenn dritte Personen beteiligt sind und/oder Zweifel an der Freiverantwortlichkeit des Suizidenten bestehen. Betroffen ist die Bandbreite vom Abbruch medizinischer Maßnahmen auf Wunsch des Patienten, der Sterbehilfe, bis zum

Suizid, der durch Manipulationen anderer Menschen verursacht wurde. In Anbetracht unterschiedlichster Auffassungen zum Schutz des menschlichen Lebens werden die Grenzziehungen, die die Gerichte finden, immer hinterfragt und überprüft werden müssen.

Von einer Manipulation gehen die Gerichte dann aus, wenn der Entschluss zum Suizid aufgrund eines Wissens- oder Verantwortlichkeitsdefizits nicht freiverantwortlich gebildet wurde. Dies gilt etwa dann, wenn der Verstorbene aufgrund von Irrtum und Zwang gehandelt hat. Der eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Suizid ist kein Tötungsdelikt. Da die „Haupttat“ Suizid straffrei ist, bleiben auch Anstiftung oder Beihilfe zum Suizid straffrei.

Letztere Aussage gilt seit dem 10.12.2015 nur noch eingeschränkt, seit dem der § 217 StGB eingeführt wurde. Damit soll systematisch jegliche Form organisierter Suizidhilfe unterbunden werden, sei es durch einzelne Ärzte oder durch ganze Sterbehilfeorganisationen. Die Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Grundgesetz wird seit April 2019 vom Bundesverfassungsgericht überprüft.

Es können jedoch auch unterlassene Hilfeleistung und fahrlässige Tötung in Frage kommen. Diese werden bei Anklageerhebung vor einem Schöffengericht verhandelt und mit einer Höchststrafe von bis zu drei bzw. fünf Jahren bestraft. Eine unterlassene Hilfeleistung wird von den Gerichten trotz den vorgenannten Grundsätzen als Unglücksfall angesehen. So kann es nach Eintritt der Bewusstlosigkeit der Suizidenten erforderlich sein, zumutbare Rettungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese allgemeine Hilfespflicht endet dann, wenn dem möglichen Retter bekannt ist, dass eine freiverantwortliche Erklärung vorliegt, mit der ausdrücklich und unmissverständlich jegliche Rettungsmaßnahmen nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit untersagt werden.

§ 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 216 StGB Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 217 StGB Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Klarstellung zum Begriff „Selbstmord“

Der Tatbestand des Mordes stellt eine Verschärfung zum Totschlag dar, in dem neben den Tatumständen auch die Beweggründe der Tat erfasst werden. Mit diesem Tatbestand den Suizid als „Selbstmord“ in Beziehung zu setzen, ist rechtlich und sachlich falsch. „Selbstmord“ hat nichts mit Strafrecht zu tun. Es bleibt hier nur ein Zitat:

„Den Tod-Unglücklichen, Depressiven oder wahnhaft Gestörten gebührt Respekt, Verstehen, Mitleid und therapeutisches Bemühen; ihre Angehörigen bedürfen und verdienen Mitgefühl [...]. Kein Wort ist unangemessener als „Selbstmord“ für ein solches Schicksal.“

(Peter Helmich: Selbstmord: Ein Wort, das es nicht geben sollte, Deutsches Ärzteblatt-Website 2004; 101(23): A-1652 / B-1374 / C-1324)

Bestattung und Totenfürsorge

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

Während das Bestattungsrecht in jedem Bundesland eigenständig geregelt ist, ist die Totenfürsorge gesetzlich nicht geregelt. Es wird aber als Gewohnheitsrecht angesehen und aus dem Grundgesetz abgeleitet. Die Totenfürsorge steht den nächsten Angehörigen und nicht den Erben als solchen zu. Für die Totenfürsorge sind vorrangig der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, dann die Kinder, dann Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister zuständig.

Vorrangig für die Ausgestaltung der Totenfürsorge ist der Wille des Verstorbenen zu beachten. Daher kann der Verstorbene eine abweichende Regelung treffen. Das Totenfürsorgerecht kann so auf andere Personen (z.B. Partner ohne Trauschein, Freunde/-innen) übertragen werden. Dieser Wille muss weder ausdrücklich noch in den für letztwillige Verfügungen maßgeblichen Formen geäußert werden. Das kann mitunter zu einem Streit führen, weil mit der Pflicht zur Totenfürsorge auch Rechte verbunden sind.

Die für die Totenfürsorge verantwortliche Person kann dann über die Art der Bestattung, z.B. Erd-, Feuer- oder Seebestattung bestimmen.

Vom Totenfürsorgerecht ist grundsätzlich auch die Entscheidung über den Zugang anderer Angehöriger zum Leichnam umfasst oder z. B. die Möglichkeit, den Bestattungsort Dritten gegenüber zu verschweigen.

Verbunden ist damit aber die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten.

Bestattungsrecht

Die Bestattung von Verstorbenen ist Ländersache, sodass in jedem Bundesland ein eigenständiges Gesetz vorliegt.

Es besteht in allen Bundesländern ein Zwang zur Bestattung. Die traditionellen Bestattungsformen Erd- und Feuerbestattung werden ergänzt durch Seebe-

stattung und Bestattung in Friedwäldern. Manche Bestattungsformen, die in anderen Ländern praktiziert werden, wie z. B. die „Diamantbestattung“, sind in Deutschland unzulässig. Im Rahmen der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung werden auch hier Veränderungen zu erwarten sein.

Bestattungsfristen

Insbesondere für Erdbestattungen gibt es sogenannte Bestattungsfristen. **Die Bestattungsfristen bestehen meist aus Mindest- und Maximalfristen.** Diese variieren in den Bundesländern. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von Angehörigen oder deren Beauftragten (Bestattungsunternehmen) sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern bzw. verkürzen. Verlängerungen kommen in Betracht, wenn sich die Trauerfeier nicht so schnell organisieren lässt bzw. die Trauergäste von weit her anreisen müssen. Ausnahmeregelungen können in manchen Bundesländern beantragt werden, z.B. wenn Angehörige aus dem Ausland erwartet werden.

In den Friedhofsordnungen der Gemeinden werden Bestimmungen getroffen im Hinblick auf die Preise, zulässige Grabarten, Ruhefristen, Art und Größe der Grabsteine, Bepflanzungsmöglichkeiten und anderes mehr.

Sarg- und Grabbeigaben

Sargbeigaben können ein wichtiges Element bei der Verabschiedung des Verstorbenen sein und sind unter Beachtung bestimmter Vorgaben sowohl bei einer Erdbestattung als auch bei einer Feuerbestattung erlaubt. Auch hier bestehen örtliche Unterschiede. Diese können mit dem Bestatter oder auch dem Friedhofsamt geklärt werden. Geprüft werden kann auch, ob anstelle einer Sargbeilage der Gegenstand auf andere Weise in der Trauerfeier eingebunden werden kann.

Bis zum Jahr 2015 bestand auch in allen Bundesländern einheitlich ein Friedhofszwang. Dieser ist in Bremen aufgehoben worden. Danach dürfen die Totenfürsorgeberechtigten die Asche verstorbener Bremer Bürger in Bremen auch auf einem privaten Grundstück verstreuen oder die Urne dort beisetzen. Unter strengen Voraussetzungen ist eine Ausnahme vom Friedhofszwang

nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen möglich. Andere Bundesländer wie Hessen haben sich für die Beibehaltung des Friedhofzwangs ausgesprochen.

Kirchliche Bestattungen

Die evangelischen Kirchen haben jeweils landesrechtliche Bestimmungen. In der Ordnung der kirchlichen Bestattung der evangelischen Landeskirche Württemberg ist in § 2 Abs. 5 klar geregelt: Die kirchliche Bestattung wird nicht versagt, weil sich jemand das Leben genommen hat. Wird dennoch vom Pfarrer die kirchliche Bestattung verweigert, soll ein Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat gesucht werden. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden. Je nach Landesrecht kann dies beim Superintendent, Kreispfarrer, Kreisoberpfarrer oder Dekan geschehen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

In der evangelischen Kirche werden in begründeten Ausnahmefällen Nicht-Kirchen-Mitglieder aufgrund gewichtiger seelsorgerischer Gründe kirchlich bestattet. Keinesfalls ist eine kirchliche Bestattung möglich, wenn dies dem Willen des Verstorbenen widerspricht.

In der römisch-katholischen Kirche kann nach den Maßgaben des Kanonischen Rechts die Beerdigung verweigert werden (Can. 1184 - § 1). Bei Zweifel ist der Bischof zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.

Kosten der Bestattung

Die Durchführung der Bestattung ist von den Angehörigen zu organisieren. Bestattungspflicht und Bestattungskostentragungspflicht brauchen nicht immer zusammenzufallen. Während die Bestattungspflicht Angelegenheit der Angehörigen ist, sind die Kosten der Bestattung gem. § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich von den Erben zu tragen.

Die zu erstattenden Kosten bemessen sich nach der Lebensstellung des Erblassers. Das bedeutet, dass über das zur Bestattung schlechthin Notwendige hinaus auch zu berücksichtigen ist, was zu einer den Verhältnissen entsprechenden angemessenen und würdigen Ausgestaltung der Bestattung gehört.

Fehlt es bei den Totenfürsorgeberechtigten an finanziellen Mitteln und können keine Erben herangezogen werden, können die erforderlichen Kosten einer Bestattung gemäß § 74 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden. Den hierzu Verpflichteten muss es nicht zugemutet werden, die Kosten zu tragen. Die zur Kostentragung verpflichteten Personen sollen durch die Übernahme der Kosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte, aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person in Erfüllung der Bestattungspflicht in Auftrag zu geben. Diesen Anspruch kann diejenige Person stellen, die zur Kostentragung verpflichtet wird, die Kosten aber nicht tragen kann.

§ 1968 BGB Beerdigungskosten

Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.

§ 74 SGB XII Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Erbschaft

§ 1922 BGB stellt fest: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Die Erbschaft kann durch Testament, Erbvertrag oder durch die gesetzliche Erbfolge erfolgen. Wenn der Verstorbene keine Verfügung getroffen hat, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zuge. Gesetzliche Erben sind neben dem Ehegatten auch die Verwandten. Letztere werden in sogenannte Ordnungen unterteilt. Gibt es keine Erben aus der ersten Ordnung kommt die nächste Ordnung zum Zuge. Die Verwandten werden in Erbenordnungen eingeteilt. An erster Stelle kommen die Kinder des Verstorbenen (§ 1924 BGB), an zweiter Stelle die Eltern des Verstorbenen (Vater und Mutter) und deren Abkömmlinge (Bruder, Schwester, Nefte, Nichte, Großneffe, Großnichte usw.) (§ 1925 BGB) in Frage. Ist ein Kind verstorben, treten an deren Stelle deren Kinder und damit die Eltern. Der Erbe erhält das Vermögen des Erblassers.

Das Vermögen beinhaltet aber auch die Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere die Schulden des Verstorbenen (§ 1967 BGB). Es besteht auch keine Auswahlmöglichkeit. Es wird in der Regel alles geerbt, neben einem Sparbuch auch die Schulden. Als Erbe haften Sie dann auch mit Ihrem Vermögen. Steht ein Suizid im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Problemen sollte geprüft werden, ob eine Annahme der Erbschaft sinnvoll ist. Es ist daher geboten sich rasch einen Überblick über die Erbschaft zu machen. Als Erbe müssen Sie das gesamte Vermögen übernehmen. Stellen Sie fest, dass Sie nur oder mehr Schulden geerbt haben, können Sie die Erbschaft ausschlagen oder die Erbenhaftung beschränken.

In einigen Fällen kommt auch Anfechtung der Annahme der Erbschaft in Frage. Hier sollten Sie einen Experten im Erbrecht zu Rate ziehen. Auch hier laufen enge Fristen, wenn Sie feststellen, dass Sie einer Fehlvorstellung über das Erben erlegen sind. Es kommt auf den Einzelfall an und Sie sollten bei einem Fachanwalt für Erbrecht klären lassen, ob Erfolgsaussichten bestehen.

Klargestellt wurde vom Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 12.7.2018 – Aktenzeichen III ZR 183/17), dass auch der digitale Nachlass vererbt wird und damit der Zugang zu dem Benutzerkonto des Verstorbenen und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten. Diesem Recht stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen. Es ging hier darum, dass die Eltern die Umstände des Todes ihrer Tochter klären wollten.

Erbschaftsausschlagung

Die Erbschaftsausschlagung muss in der Regel binnen sechs Wochen nach Kenntnis von der Erbschaft erfolgen. Als Stichtag gilt in der Regel dabei der Tag, an dem der Angehörige von der Erbschaft erfahren hat. Bei nahen Angehörigen fällt dies meist mit dem Todestag zusammen.

Die Ausschlagungserklärung muss gegenüber dem Nachlassgericht entweder zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden (§ 1945 BGB). Ein einfacher Brief reicht nicht. Sie können persönlich zum Nachlassgericht gehen und Ihr Anliegen dort erklären. Hilfreich ist es, die Sterbeurkunde mitzubringen.

Machen Sie eine Liste, auf der Sie das Vermögen den Schulden gegenüber stellen.

Nachlassverwaltung

Sollte sich später herausstellen, dass das Erbe überschuldet ist, kann die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt werden (§ 1980 BGB).

Die Situation, in der sich Angehörige befinden, ist misslich. Durch den Suizid liegt eine emotionale Ausnahmesituation vor und zugleich müssen zeitnah wichtige Entscheidungen getroffen werden: Bevor Sie vorschnell unter dem Druck der Situation eine Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sollten Sie sich beraten, auch unter Hinzuziehung von den bisherigen Beratern des Verstorbenen, um einen Überblick über die Lage zu gewinnen. Wenn der Nachlass unübersichtlich ist, sollten Sie juristischen Rat einholen.

Ein Risiko besteht auch, wenn durch den Suizid andere Personen zu Schaden gekommen sind oder ein hoher Sachschaden entstanden ist. Schutz kann hier eine Haftpflichtversicherung bieten.

§ 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1924 BGB Gesetzliche Erben erster Ordnung

1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 BGB Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§ 1931 BGB Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

§ 1967 BGB Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

§ 1942 BGB Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

(2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

§ 1943 BGB Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

§ 1944 BGB Ausschlagungsfrist

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall

und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

§ 1945 BGB Form der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Die Niederschrift des Nachlassgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.

(3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

§ 1954 BGB Anfechtungsfrist

(1) Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210, 211 BGB entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohn-

sitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung 30 Jahre verstrichen sind.

§ 1975 BGB Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet ist.

Schadenersatzforderungen von Dritten

Kommt bei einem Suizid eine andere Person zu Schaden, werden Gegenstände beschädigt (z. B. das nach einem Sturz vom Hochhaus getroffene Auto oder das beschädigte Haus des Nachbarn nach einer Explosion) oder sind Bergungskosten, Evakuierungskosten (Zugverkehr) entstanden, können die geschädigten Personen und Unternehmen Schadensersatzforderungen stellen. Es können sich aber auch Krankenversicherer melden, die Ersatz für die Aufwendungen der Heilbehandlungskosten der geschädigten Person fordern. Sie erhalten dann ein Anschreiben mit dem Inhalt, dass Schadensersatzforderungen bestehen. Der Aufforderung ein Anerkenntnis abzugeben, sollten Sie nicht nachkommen. Vielmehr sollten Sie sofort klären, ob eine Haftpflichtversicherung besteht.

Wegen der Unerklärlichkeit der Tat und auf Hinweisen von Ärzten entsteht die Frage, ob der Verstorbene verantwortlich war und deshalb die Haftung entfällt, weil die Verantwortlichkeit des Suizidenten nach § 827 BGB ausgeschlossen war. Ein Ausschluss der freien Willensbestimmung liegt vor, wenn jemand nicht im Stande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Als eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit können alle Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens, des Gefühls und des Trieblebens in

Betracht kommen. Das Vorliegen einer Geisteskrankheit ist nicht erforderlich.

Die Beweislast für das Vorliegen eines derartigen Zustands zum Zeitpunkt der Tat tragen hier die Angehörigen, die den Schaden abwenden wollen. Allein die Tatsache, dass ein Suizid eine Ausnahmetat ist und auch Krankheiten zugrunde liegen, reichen für den Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit nicht aus. Es werden hohe Anforderungen gestellt.

Die Feststellungen sind sehr schwierig und gehören in den Bereich der psychiatrisch-forensischen Gutachter. Der, zu dessen Gesundheitszustand eine Aussage gemacht werden soll, ist tot, er kann nicht mehr befragt werden. Manchmal liegen keine zeitnahen fachärztlichen Befunde vor, da der Verstorbene sich nicht krank fühlte und keinen Arzt aufsuchte. Der Beweis lässt sich nur mit einem Gutachten führen.

Solche Ansprüche verjähren und dann kann der Anspruch wegen Zeitablauf nicht durchgesetzt werden. Die Verjährung knüpft dabei an die Kenntnis von Schaden und Schädiger an. Zusätzlich ist der Zeitpunkt der schadensauslösenden Handlung entscheidend. In der Regel verjähren Forderungen nach 3 Jahren. Frist der Verjährung des Schadensersatzes beginnt mit dem Jahresende, in welchem der Anspruch entstanden ist: Durch den Suizid wird das Auto am 30.06.2019 beschädigt. Dann beginnt die Verjährung ab dem 01.01.2020 und endet am 31.12.2022. Es kann im Schadensersatzrecht zu Abweichungen kommen. Bei besonders gelagerten Sachverhalten können abweichende Verjährungsfristen von bis zu maximal 30 Jahren Anwendung finden. Diese greifen nur, wenn der Schadenverursacher nicht feststellbar ist, oder aber erst Jahre später festgestellt werden kann, dass ein Anspruch auf Schadensersatz vorliegt. Dann beginnt die Frist entweder mit dem Tag der Schädigungshandlung oder aber mit dem Tag, an welchem die Schädigung identifizierbar, also erkennbar war. Auch hier gilt maßgeblich der Einzelfall und eine Klärung des Einzelfalls durch den Rechtsanwalt.

Haftpflichtversicherung

Einen Schutz und eine Entlastung kann hier eine Haftpflichtversicherung bieten.

Klären Sie, ob der Verstorbene eine Haftpflichtversicherung hatte oder ob eine Familien-Haftpflichtversicherung besteht. Leiten Sie die Schreiben an den Versicherer weiter. Der Versicherer übernimmt die Aufgabe des Schriftverkehrs und ist zuständig, die Ansprüche zu regeln, die an die Angehörigen gestellt werden. Er klärt, ob die Ansprüche berechtigt sind und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Sollte die Haftpflichtversicherung den Suizid als vorsätzliche Handlung bewerten oder aus anderen Gründen den Versicherungsschutz ablehnen, übergeben Sie die Angelegenheit umgehend einem Rechtsanwalt zur weiteren Beratung. Es kommt, wie so oft, auf den Einzelfall an. Der Haftpflichtversicherer ist beweisfällig für eine vorsätzliche Herbeiführung des Schadens an den Rechtsgütern der Geschädigten durch den Verstorbenen. Der Haftpflichtversicherer muss Versicherungsschutz gewähren, wenn die innere Einstellung des Verstorbenen zur Zeit der Tat nicht aufgeklärt werden kann.

827 BGB Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 103 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) – Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

Beispiel Schienensuizid

Beim Schienensuizid stellt sich oft die Frage, welche Forderungen auf die Hinterbliebenen zukommen. Dies ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Deutsche Bahn-AG

Die meisten Schienensuizide betreffen die Deutsche BahnAG. Erhebliche Kosten entstehen z.B. durch Zugumleitungen, Zusatzzüge und Fahrgastenschädigungen bei Verspätungen.

Dazu hat die Deutsche BahnAG bereits vor mehreren Jahren einen Vorstandsbeschluss erlassen: bei Suizid wird im Regelfall auf Regressforderungen an Hinterbliebene verzichtet.

Da dieser Beschluss nicht allen BahnAG-Mitarbeitern bekannt ist, kommt es manchmal trotzdem zu Regressforderungen der Bahn. Sie können sich mit Hinweis auf diesen Vorstandsbeschluss mit einem kurzen Schreiben an die BahnAG wenden oder einen Rechtsanwalt kontaktieren.

Private Eisenbahnunternehmen, regionale/kommunale Verkehrsbetriebe

Nicht alle Schienenfahrzeuge werden von der Deutschen BahnAG betrieben. Klären Sie daher den Betreiber des Verkehrsmittels, das kann z.B. eine kommunale Behörde sein, ein Privatunternehmer oder ein Verkehrsverbund. Die Regelungen bei den Betreibern sind äußerst unterschiedlich.

Forderungen des Lokführers

Für einen Lokführer ist ein Schienensuizid eine sehr belastende Situation. Die Traumatisierungen können zu posttraumatischen Belastungsstörungen, kürzerer oder längerer Arbeitsunfähigkeit oder gar Berufsunfähigkeit führen. Der Lokführer kann Schmerzensgeld, aber auch Verdienstaufschlag geltend machen. Prozesse sind für alle Beteiligten sehr belastend. Die Angehörigen

finden sich in der Rolle des Schädigers wieder, obwohl sie, wie der Lokführer auch, durch den Suizid belastet und traumatisiert sind.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Lokführer im frühen Stadium wird von der Deutschen Bahn nicht gewünscht. Es stellt sich hier die Frage, ob hier unter Unterstützung von Spezialisten Raum für andere Möglichkeiten geschaffen werden sollten, wenn es Angehörige und Lokführer wünschen.

Regressforderungen von Versicherungsträgern

Oft werden auch noch Behandlungskosten des Lokführers von dem zuständigen Versicherungsträger geltend gemacht. Die Kosten können die Versicherungsträger aus eigenem Recht geltend machen, selbst wenn der Lokführer keine eigenen Ansprüche stellt.

Schadenersatzforderungen der Angehörigen gegen Dritte

Kommen die polizeilichen Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass ein Fremdverschulden in Frage kommt, kommen Schadensersatzansprüche gegen diese Person in Frage. Diese reichen von den Beerdigungsansprüchen bis hin zu einem Unterhaltschaden.

Es taucht zudem die Fragestellung auf, ob der Suizid nicht hätte verhindert werden können, insbesondere wenn der Verstorbene in ärztlicher Behandlung bzw. im Krankenhaus in Behandlung war. Diese Fragestellung war schon Gegenstand vieler Gerichtsentscheidungen, die wiederum immer wieder betonen, dass es auf den Einzelfall ankommt.

Ausgangspunkt ist die Pflicht der Ärzte und des Krankenhauses, alle vermeidbaren Gefahren von den ihnen anvertrauten Patienten abzuwenden, die diesen wegen der Krankheit durch sich selbst drohen. Notwendig sind Überwachung und Sicherung der Kranken in den Grenzen des Erforderlichen und des für das Krankenhauspersonal und den Patienten Zumutbaren. Welche Sorgfaltsanforderungen diesbezüglich zu stellen sind, ist jeweils unter Berück-

sichtigung des aus ärztlicher Sicht für eine Behandlung des Patienten Gebotenen – in der Regel nach sachverständiger Beratung – zu entscheiden. Eine psychiatrische Klinik ist verpflichtet, von einem suizidalen Patienten alle Gefahren abzuwenden, die dem Kranken durch sich selbst drohen. Welche Kontrollen, Beschränkungen und sonstigen Maßnahmen geboten sind, erfordert eine wertende Gesamtschau aller medizinischen und sonstigen behandlungs- und sicherungsrelevanten Fakten.

Ein Suizid eines psychisch Kranken kann aber auch in einem psychiatrischen Krankenhaus niemals mit absoluter Sicherheit vermieden werden; eine lückenlose Überwachung ist weder möglich noch bei einer auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichteten Behandlung sinnvoll. Auch hier müssen Gutachten eingeholt werden.

Lebensversicherung

Große rechtliche Unsicherheit besteht bei den Hinterbliebenen nach einem Suizid bezüglich der Ansprüche aus einer Lebensversicherung des Verstorbenen.

Muss der Lebensversicherer auch bei Suizid leisten?

Oft wird auf diese Frage mit Nein geantwortet und das ist ein Irrtum. Eine Beschränkung der Leistungspflicht besteht in der Regel nur für die ersten drei (u.U. fünf) Jahre nach Zahlung der ersten Prämie. Nach Ablauf dieser sogenannten Wartefrist besteht für die Hinterbliebenen bzw. Begünstigten der Anspruch auf die Versicherungssumme. Bis zum 31.12.2007 war dies in den Musterbedingungen mit teilweise unterschiedlichen Wartefristen geregelt. Ab dem 01.01.2008 ist dies für Neuverträge gesetzlich in § 161 VVG geregelt.

Mittels Einzelvereinbarung können aber höhere Fristen vereinbart werden. Daher sollten in jedem Einzelfall die konkreten Vereinbarungen mit dem Versicherer überprüft werden.

Leistungspflicht auch vor Ablauf der Wartezeit?

Bestehen Möglichkeiten auch bei einem Suizid innerhalb der Wartezeit Leistungen zu beziehen? Es kommt darauf an! Wird nämlich der Suizid in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeübt, muss der Versicherer auch während der Wartezeit leisten. Das Vorliegen einer solchen krankhaften Störung müssen die Berechtigten (die in der Lebensversicherung genannten Bezugsberechtigten) nachweisen. Dies muss nicht eine „Psychose“ sein, es kann auch ein ungeplanter Suizid im Vollrausch sein (Blutalkohol von mehr als 3 Promille), die Störung muss so gewichtig sein, dass eine freie Willensbildung ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist der Einzelfall.

Anspruchsprüfung durch den Versicherer

Unabhängig von der Wartezeit treten die Versicherer in die Leistungsprüfung ein und prüfen, ob die Leistung aus einem anderen Grund versagt werden kann, etwa weil der Versicherungsnehmer schon bei Abschluss der Lebensversicherung krankheitsbedingt nicht geschäftsfähig war oder bei Antragstellung eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen habe (z.B. unvollständige Angabe bei Gesundheitsfragen). Der Versicherer kann im letzteren Fall dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen wegen arglistiger Täuschung anfechten. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Antragsteller z.B. gegenüber dem Versicherungsagenten alle Angaben gemacht hat. Es kann auch eine Leistungspflicht fortbestehen, wenn die nicht angegebenen Erkrankungen in keinem Zusammenhang mit dem Leistungsfall, dem Suizid des Versicherungsnehmers, stehen.

Weitere Rechte bei fehlender Leistungspflicht

Aber selbst wenn der Versicherer sich auf seine Leistungsfreiheit berufen kann, besteht ein Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwertes. Ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, hat er den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zu zahlen. Dieser Anspruch entfällt in der Regel bei Risikolebensversicherungen. Es müsste hier eine Regelung im Vertrag geben.

Gerichte haben entschieden, dass die Praxis der Versicherer hinsichtlich der Berechnung der Rückkaufswerte rechtswidrig war, so dass sich bei hohen Stornoabschlägen eine Überprüfung lohnt. Auch hier gilt für Verträge ab dem 1.1.2008 eine neue Regelung (§ 169 VVG), welche aber auf Verträge vor dem genannten Stichtag keine Anwendung findet.

Unter Umständen ist zu prüfen, ob ein Widerruf des Lebensversicherungsvertrages in Betracht kommt, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist. Hier kann auch eine erste Auskunft über die Verbraucherzentrale eingeholt werden, die sich mit der Thematik befasst..

§ 161 VVG Selbsttötung

(1) Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person sich vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags vorsätzlich selbst getötet hat. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Einzelvereinbarung erhöht werden.

(3) Ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, hat er den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen.

§ 169 VVG Rückkaufswert

(1) Wird eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers aufgehoben, hat der Versicherer den Rückkaufswert zu zahlen.

(2) Der Rückkaufswert ist nur insoweit zu zahlen, als dieser die Leistung bei einem Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Kündigung nicht übersteigt. Der danach nicht gezahlte Teil des Rückkaufswertes ist für eine prämienfreie Versicherung zu verwenden. Im Fall des Rücktrittes oder der Anfechtung ist der volle Rückkaufswert zu zahlen.

(3) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt; die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt. Der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2. Hat der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann er für die Berechnung des Rückkaufswertes an Stelle des Deckungskapitals den in diesem Staat vergleichbaren anderen Bezugswert zu Grunde legen.

(4) Bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 124 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, ist der Rückkaufswert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung zu berechnen, soweit nicht der Versicherer eine bestimmte Leistung garantiert; im Übrigen gilt Absatz 3. Die Grundsätze der Berechnung sind im Vertrag anzugeben.

(5) Der Versicherer ist zu einem Abzug von dem nach Absatz 3 oder 4 berechneten Betrag nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam.

(6) Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(7) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu dem nach den Absätzen 3 bis 6 berechneten Betrag die diesem bereits zugewiesenen Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Betrag nach den Absätzen 3 bis 6 enthalten sind, sowie den nach den jeweiligen Allgemeinen Versicherungs-

bedingungen für den Fall der Kündigung vorgesehenen Schlussüberschussanteil zu zahlen; § 153 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Unfallversicherung

In besonderen Fallkonstellationen kann auch Leistung aus der Unfallversicherung in Frage kommen. In der Regel scheidet ein Anspruch daran, dass der Suizid das Gegenteil einer unfreiwilligen Gesundheitsbeschädigung im Sinne von § 178 VVG ist. Es gibt aber Zweifelsfälle, wenn das Geschehen auch nach dem Ermittlungsverfahren nicht geklärt ist. Allein dass sich der Versicherte zwar bewusst einem hohen gesundheitlichen Risiko aussetzt genügt nicht, es muss auch hier der Versicherer die Suizidabsicht nachweisen. So muss z.B. bei einem Sturz aus einem Fenster der Versicherer nachweisen, dass dieser Sturz nur entweder auf Freiwilligkeit (suizidale Absichten) oder auf einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung beruhen kann.

§ 178 VVG Leistung des Versicherers

(1) Bei der Unfallversicherung ist der Versicherer verpflichtet, bei einem Unfall der versicherten Person oder einem vertraglich dem Unfall gleichgestellten Ereignis die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

(2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Medienberichterstattung

Nach einem Suizid können Angehörige auch mit einer Berichterstattung in den Medien konfrontiert sein. Anlass kann die Bekanntheit des Toten bzw. eines Angehörigen sein, oder ein Suizid ist im öffentlichen Raum geschehen. Gerade im letzteren Fall sind Meldungen ohne wertende Aussagen durchaus möglich. Es soll hier Zurückhaltung geübt werden, um Nachahmertaten zu verhindern. Es kann aber auch zum Teil in das Gegenteil umschlagen. Insbesondere

kann es auch in den neuen Medien (Internet) zu Berichten und Äußerungen kommen, die persönliche Informationen über den Verstorbenen, die Familie, die Umstände oder Mutmaßungen über mögliche Ursachen und Hintergründe beinhalten, um Auflagensteigerung oder Steigerung von Klicks zu erhalten. Das würdige Gedenken an den Verstorbenen ist gefährdet; das veröffentlichte Material ist weiterhin in der Welt. Aber auch ein Prozess über die Richtigkeit der Berichte zu dem Ereignis über die betroffenen Personen kann dazu führen, dass es zu fortgesetzter oder erneuter Aufmerksamkeit kommt und die Angehörigen sich weiterhin damit auseinandersetzen müssen. Daher ist es auch hier geboten, für sich eine Abwägung zu treffen und Experten zu Rate ziehen.

Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen für Angehörige?

Es gilt zwar die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit. Journalisten müssen bei ihrer Arbeit das Presserecht beachten. In Form der Landespressegesetze besteht ein rechtlicher Rahmen für die Medienarbeit.

Bei regionalen Medien können direkte Telefonate mit dem Chefredakteur oder dem Berichterstatteur zu einer Sensibilisierung und einer zurückhaltenden Berichterstattung führen. Auch hier gilt, dass dies das Gedruckte nicht mehr ungeschrieben macht, aber für die nächsten Artikel über einen Suizid durchaus Veränderungen bewirken kann.

Es kann aber auch der Deutsche Presserat, der eine moralische Institution ist und in Form des Pressekodex klare ethische Regeln vorgibt, eingeschaltet werden. Hier ergeben sich für Angehörige Beschwerdemöglichkeiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Der Kodex zeigt auch, was Angehörige von einer angemessenen Pressearbeit erwarten dürfen.

Der Presserat ist aber auf Printmedien und Printmedien mit Online-Präsenz beschränkt. Ausgeschlossen sind damit auch Rundfunk und Fernsehen. Zur Erweiterung werden zwar Überlegungen angestellt einen besonderen Onlinekodex zu schaffen. Bis dahin werden die von Internetnutzern eingestellten Formate wie Blogs, Videos und Podcasts nicht erfasst. Der Pressekodex legt Richtlinien für die journalistische Arbeit fest. Die 16 Ziffern des Pressekodex sind Grundlage für die Beurteilung der bei uns eingereichten Beschwerden.

In **Ziffer 1** wird geregelt:

„Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse“.

In **Ziffer 8** wird der Schutz der Persönlichkeit geregelt:

...

„Richtlinie 8.4 – Familienangehörige und Dritte

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

...

Richtlinie 8.6 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

kodex zu schaffen. Bis dahin werden die von Internetnutzern eingestellten Formate wie Blogs, Videos und Podcasts nicht erfasst.

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

...

Richtlinie 8.10 – Auskunft

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen“.

Quelle: www.presserat.de

Sanktionen des Presserats

Der Presserat kann folgende Arten von Sanktionen erteilen:

- Hinweis
- Missbilligung
- öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
- nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)

Wie können sich Angehörige beim Deutschen Presserat beschweren?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Artikel oder eine Abbildung gegen den Pressekodex verstoßen, senden Sie eine E-Mail oder einen Brief an den Deutschen Presserat. Begründen Sie Ihre Beschwerde möglichst mit Bezug auf den Pressekodex. Die Kontaktdaten des Deutschen Presserates mit einer Beschwerdeanleitung finden Sie unter www.presserat.de/beschwerde.html

Der Rechtsweg

Da der Anwendungsbereich des Presserates nicht alle Medien erfasst und die Sanktionen weder Gegendarstellungs- noch Schmerzensgeldansprüche erfassen, kann auch auf den Rechtsweg gegen Medienberichte vorgegangen werden.

Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Auch über den Tod hinaus hat der Mensch Rechte. Dies wird als postmortaler Persönlichkeitsschutz bzw. als postmortales Persönlichkeitsrecht recht bezeichnet. Dieser Wert- und Achtungsanspruch besteht zunächst fort, verblasst jedoch mit der Zeit.

Kommt es dabei zu Verletzungen wie einer verunglimpfenden Berichterstattung, können nahestehende Angehörige oder Totenfürsorgeberechtigte gegen die Verletzung am postmortalen Persönlichkeitsrecht vorgehen. Nach der Rechtsprechung stehen dem Wahrnehmungsberechtigten bei einer postmortalen Verletzung dieses Schutzbereichs nur Abwehransprüche, hingegen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Geldentschädigung zu. Die Zubilligung eines solchen Anspruchs wäre mit der Funktion der Geldentschädigung unvereinbar, da dem Verstorbenen selbst keine Genugtuung für die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts verschafft werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei einem Suizid und dessen Auswirkungen auf das Zusammenleben einer Familie um einen privaten Vorgang, der kein berechtigtes Informationsinteresse begründet und nichts in der Öffentlichkeit zu suchen hat.

Wenn aber die eigenen persönlichen Verhältnisse der Angehörigen in den Bericht einbezogen und die Persönlichkeitssphäre des Angehörigen selbst zum Thema des Berichts wird, dann kann eine Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts in Frage kommen. Erforderlich hierfür ist die unmittelbare Betroffenheit des Angehörigen, etwa wenn dieser selbst zum Thema der Berichterstattung geworden ist. Denn zu der geschützten Privatsphäre gehört insbesondere das Recht, mit der Trauer um einen Angehörigen allein gelas-

sen zu werden. Die schwerwiegende Verletzung dieses Rechts kann einen Geldentschädigungsanspruch des Angehörigen auslösen.

Das Urteil des Oberlandesgericht Dresden vom 12.07.11 (Aktenzeichen 4 U 188/11) befasst sich mit letzterer Fallgestaltung. Es kommt auf den konkreten Fall an und die betroffenen Angehörigen müssen die Möglichkeiten von einem Fachmann klären lassen.

Schlusswort

Es wird Zeit sich mit dem Recht der Angehörigen nach einem Suizid zu befassen.

Angehörige und z.B. ein Lokführer, der in einen Schienensuizid verwickelt ist, sind gleichermaßen Opfer ein und derselben Tat. Beide Parteien geschockt, traumatisiert, leidend an den Folgen des Suizids. Hilft es hier, wenn sie sich als Kläger und Beklagte gegenüberstehen? Klären müssen ob der Verstorbene nicht verantwortlich war, wie der Schaden des Lokführers zu bemessen ist? Im Mittelpunkt steht wieder der Suizid. So besteht die Gefahr weiterer Verletzungen der Angehörigen und der weiteren Geschädigten. Wünschenswert wäre es hier, wenn zur Vermeidung von solchen Verfahren ein Fonds geschaffen wird und es nicht mehr um den Suizid geht, sondern darum, dass den Zurückgebliebenen Hilfe geleistet wird.

Autor

Lutz Weiberle, geboren 1966 lebt und arbeitet als Fachanwalt für Medizinrecht und Versicherungsrecht in eigener Kanzlei in Stuttgart. Rechtsanwalt Lutz Weiberle unterstützt die AGUS-Arbeit und steht für anwaltliche Beratung und Vertretung zur Verfügung. Oft ist eine rechtsanwaltliche Beratung bereits nach dem Studium von Akten und Verträgen möglich, sodass ein Rechtsanwalt auch bei größerer Entfernung eine Situationseinschätzung abgeben kann. Die Kosten bewegen sich im üblichen Rahmen. Holen Sie sich Rat, ohne juristisches Fachwissen ist es sehr schwer, Entscheidungen über weitere Schritte zu treffen. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, klären Sie, ob und welche Anwalts- und Gutachterkosten abgedeckt sind!



AGUS e.V. – Selbsthilfe nach Suizid

AGUS steht für „Angehörige um Suizid“ und wurde als Verein 1995 in Bayreuth gegründet. Fünf Jahre zuvor fand dort auch die erste Sitzung der bundesweit ersten Selbsthilfegruppe für Angehörige statt. Die Initiatorin war Emmy Meixner-Wülker, die ihren Mann 1963 durch Suizid verloren hat. Betroffene finden sowohl in der AGUS-Geschäftsstelle als auch in den knapp über 75 Selbsthilfegruppen in ganz Deutschland Möglichkeiten der Beratung und Betreuung. Im Internetforum der Homepage können sie sich ebenso untereinander austauschen. Es gibt eine Wanderausstellung zu den Themen Suizid und Suizidtrauer, die schon an vielen Orten in Deutschland zu sehen war. Als Ergänzung zu den Selbsthilfegruppen bietet AGUS Wochenendseminare für Suizidtrauernde an. Weitere Informationen ermöglicht die Webseite www.agus-selbsthilfe.de.



Themenbroschüren

Die Themenbroschüren greifen Fragestellungen auf, die sich Betroffene immer wieder stellen. Bisher sind folgende Broschüren erschienen und über die AGUS-Geschäftsstelle zu beziehen:

1. Suizidtrauer bei Kindern und Jugendlichen angstfrei unterstützen (Chris Paul)
2. Erklärungsmodelle – die Zeit vor dem Suizid (Prof. Manfred Wolfersdorf)
3. Schuld – im Trauerprozess nach Suizid (Chris Paul)
4. Trauer nach Suizid – (k)eine Trauer wie jede andere (Jörg Schmidt)
5. Suizid und Recht (Lutz Weiberle)
6. Kirche – Umgang mit Suizid (E. Brockmann, G. Lindner, C. Paul, Prof. W. Schoberth)
7. AGUS-Selbsthilfegruppen aufbauen und leiten (E. Brockmann, C. Paul)
8. Hört das denn nie auf? Trauer nach Suizid und Zeit (Chris Paul)
9. AGUS – wie alles begann (Emmy Meixner-Wülker, G. Lindner, E. Brockmann)
10. Frauen trauern – Männer arbeiten. Ein Klischee? (Dr. David Althaus)
11. Vergebung nach einem Suizid – ein schwieriger, aber heilsamer Weg! (Jörg Dittmar)
12. Von der Angst verlassen zu werden. Wie Suizid ein Leben prägen kann. (Annette Félix)
13. Symbolhandlungen und Rituale für Hinterbliebene nach einem Suizid. (Christian Randegger)

**Es wird Zeit sich mit dem Recht der Angehörigen
nach einem Suizid zu befassen.**

Lutz Weiberle, Dezember 2019

AGUS-Schriftenreihe: Hilfen in der Trauer nach Suizid

ISBN-Nr.: 978-3-941059-09-2

Bezug über Bundesgeschäftsstelle AGUS e.V.
Cottenbacher Straße 4 · 95445 Bayreuth
Tel.: 0921/1500380 · Fax: 0921/1500879
www.agus-selbsthilfe.de